

# Bau - Polizei - Verordnung

## für die Stadt Hörde.

---

---

### 1. Theil.

### Handhabung der Baupolizei.

#### 1. Bau-Erlaubniß.

##### § 1.

Zu folgenden baulichen Ausführungen ist eine baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich:

- a) zur Herstellung neuer baulicher Anlagen;
- b) zu Um- und Ergänzungsbauten, zur Veränderung von Umfassungswänden oder tragenden Wänden im Innern, von Eisenconstruktionen, von vor der Bauflucht vorspringenden Bautheilen von Stockwerkstrepfen, von Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, von Feuerstätten oder Schornsteinen, zur Anlage von Blitzableitern;
- c) zur Veränderung von Straßenflächen, zum Einsetzen von Bäumen, Pfählen oder Prellsteinen in dieselben, zur Verlegung der Entwässerungen nach veränderter Vorfluth, zur Errichtung oder Veränderung von an oder vor der Baulinie befindlichen Einfriedigungen aller Art;
- d) zur Veränderung oder Wiederherstellung und Ergänzung aller Gebäude-theile, deren Beschaffenheit den im II. Theil dieser Bauordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht;
- e) zur Veränderung der Bauten zu solchen Benutzungszwecken, welche besonderen baupolizeilichen Bestimmungen unterliegen (Wohnungen, feuergefährliche Geschäftsbetriebe, Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände und dergl.);
- f) zu Umpflasterungen und Instandhaltungsarbeiten der Straßen und Bürgersteige, soweit sie mit Aenderungen der Höhenlage oder der Entwässerung verbunden sind.

Eine baupolizeiliche Erlaubniß ist nicht erforderlich:

- a) zur Herstellung kleiner Gebäude unter 10 qm Grundfläche und Wiederherstellungsarbeiten an denselben, wenn sie die Nachbarsgrenze nicht berühren, keine Feuerungen enthalten und weder eine bestehende Straße berühren, noch auf der Fläche einer projektierten stehen.
- b) zum Verzugen und Anstreichen von Häusern, zur Bekleidung ausgemauertter Wände mit Schiefer oder sonstigem feuer sicherem Material (über Aufstellung von Gerüsten vor der Baufluchtlinie siehe § 19);
- c) zur Ausführung oder Beseitigung unbelasteter, weder an noch vor der Bauflucht befindlicher Scheidewände;
- d) zur Erneuerung oder Ausbesserung von Dacheindeckungen, Herstellung von Dachrinnen, Dachfenstern und Dachluken, soweit diese Anlagen den polizeilichen Bestimmungen entsprechen;